

## Ein neuer Service für Sie:

Ab sofort können Sie uns völlig kostenlos Ihre Fragen rund um Ihre Steuern stellen. Alle 14 Tage werden unsere Steuerberater diese für Sie beantworten, natürlich anonym.

Rufen Sie einfach an unter

**Telefon 0335/55899-0**

oder senden Sie eine E-Mail an

**kontakt@der-oderland-spiegel.de**



Diese Woche antwortet:

**Ines Schmidt**

Steuerberaterin

**ETL | Freund & Partner**

Steuerberatung in Frankfurt (Oder)

Ihr Steuerberater in Frankfurt (Oder)  
• kompetent • zuverlässig • erfahren

**Freund & Partner GmbH**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

Niederlassung Frankfurt (Oder)

Franz-Mehring-Str. 23a · 15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: (0335) 56 49 80 · Fax: (0335) 564 98 88

fp-frankfurtoder@etl.de · www.fp-frankfurtoder.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | [www.ETL.de](http://www.ETL.de)

Folgende Frage erreichte uns von Olaf J. aus Neuzelle:

**Er hat seine Steuererklärung für 2015 noch nicht beim Finanzamt eingereicht. Muss er mit einer Strafe des Finanzamtes rechnen oder kann er 2015 und 2016 zusammen dem Finanzamt vorlegen. Er ist ein ganz normaler Arbeitnehmer.**

**Man muss für die Fristen der Abgabe einer Steuererklärung unterscheiden, ob eine Steuerklärungspflicht vorliegt oder nicht.**

Für Steuerklärungspflichtige

gibt es eine gesetzliche Frist zum Einreichen der Steuererklärung 2016 bis zum 31.05.2017 – wenn die Erklärungen von einem Steuerberater angefertigt werden, verlängert sich diese auf den 31.12.2017. Davon abweichend, kann die Finanzverwaltung einen vorfristigen Termin für die Abgabe anfordern. Eine Verlängerung auf den 28.02.2018 ist in einem begründeten Einzelantrag möglich.

Wer allerdings seine Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß beim Finanzamt einreicht, muss mit einer Festsetzung von Verspätungszuschlägen rechnen. Die Höhe beträgt maximal

10% der festgesetzten Steuer. Kommt es bei der Veranlagung zu einer Steuernachzahlung, so fallen ab 01.04.2017 noch Zinsen auf den Nachzahlungsbetrag an.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurden die gesetzlichen Steuerklärungsfristen (erstmalig anwendbar für die Steuererklärungen 2018) geändert. Dann sind die Erklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018 bis zum 31.07.2019 – bzw. wenn ein Steuerberater beauftragt wurde, bis 28.02.2020 einzureichen. Vorfristige Anforderungen von der Finanzverwal-

tung sind weiter möglich. Nach einer solchen Anforderung hat man dann aber nur 4 Monate Zeit für die Erklärungsabgabe. Weitere Fristverlängerungen soll es dann nicht mehr geben. Verspätungszuschläge und Zinsen wird es aber auch künftig weiter geben.

Nicht steuerklärungspflichtig sind Steuerpflichtiger, die hauptsächlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen von dem ein Steuerabzug vorgenommen wurde und wo keine Tatbestände des § 46 Abs. 2 EStG vorliegen. Dann kann ein Antrag auf Steuerfestsetzung gestellt werden. Hierfür

hat man 4 Jahre (§ 169 Abs. 2 S.1 Nr.2 AO) plus 3 Jahre (§ 170 Abs.2 S.1 Nr.1 AO) Zeit. Das bedeutet, dass für den Antrag auf Steuerfestsetzung für 2015 am 31.12.2022 Schluss ist. Mangels Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, können auch keine Verspätungszuschläge anfallen. Zu beachten ist, dass die Abgabe einer Steuererklärung nicht als Antrag für die Einhaltung der Frist gilt! Deshalb die Empfehlung: Stellen Sie einen formlosen Antrag auf Steuerfestsetzung, wenn der Silvesterabend 2022 naht oder reichen Sie zeitnah Ihre Steuererklärung für 2015 ein.

Mit dem BEPS-Umsetzungsgesetz wurden neben der Erhöhung des Kindergeldes, Kinderfreibetrages auch die Arbeitslohngrenzen für die Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung beschlossen. Demnach werden Arbeitnehmer für 2017, die ein Jahresarbeitslohn von 11.200 € (21.250 € bei Zusammenveranlagung) beziehen von der Erklärungsabgabepflicht (ohne Tatbestände des § 46 Abs. 2 AO) befreit. Ab 2018 gelten dann die Jahresarbeitslohngrenzen von 11.400 € (21.650 € bei Zusammenveranlagung).